

04.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - Fzzu **Punkt**der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern -

A.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In),
der Ausschuss für **Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und
der **Finanzausschuss** (Fz),

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

- In
1. Zur Gesetzesbezeichnung und Artikel 01 - neu - (§ 41a Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 42 Abs. 7 Satz 3 - neu - und § 56b - neu - AuslG)
 - a) Der Gesetzesbezeichnung sind die Wörter "und zur Änderung des Ausländergesetzes" anzufügen.
 - b) Artikel 1 ist folgender Artikel 01 voranzustellen:

'Artikel 01

Änderung des Ausländergesetzes

...

(noch Ziff. 1)

Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

a) § 41 a wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41a Sicherung der Identität“.

bb) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn

1. er aus einem Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet kommt und ihm eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a oder eine Duldung nach § 54 erteilt wird oder seine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, oder
2. er nach § 56b verteilt wird.

cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind die zentrale Verteilungsstelle nach § 32a Abs. 11 Satz 2, die Behörden, die nach § 56b Abs. 1 Satz 5 die Verteilung veranlassen, die Ausländerbehörden, die Grenzbehörden und die Polizeien der Länder.“.

b) Dem § 42 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Ausländer, die nach § 56b verteilt worden sind, gilt § 66 AsylVfG entsprechend.“

c) Nach § 56 a wird folgender § 56 b eingefügt:

„§ 56 b

Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(noch Ziff. 1)

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der ersten Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Länder können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. Andernfalls ist aus den drei Ländern, die ihre Aufnahmequote im geringsten Maß erfüllt haben, die der Behörde, die die Verteilungsentscheidung veranlasst hat, nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. § 46 Abs. 3 bis 5 Asylverfahrensgesetz sind entsprechend anzuwenden.

(noch Ziff. 1)

(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung; § 12, § 14 und § 56 Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird. Gegen eine nach Satz 1 oder aufgrund des Satzes 3 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet."

Als Folge ist

das Vorblatt des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

a) Der Text unter "A. Problem und Ziel" ist wie folgt zu fassen:

'Aktualisierung des Aufnahmeschlüssels für Asylbewerber entsprechend dem "Königsteiner Schlüssel" und Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine bundesweite und landesinterne Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländern, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können.'

(noch Ziff. 1)

- b) Unter "B. Lösung" sind nach dem zweiten Absatz folgende beiden Absätze einzufügen:

"Einfügung eines § 56 b in das Ausländergesetz.

Durch Einfügen einer an den Regelungen für die Verteilung von Asylbewerbern orientierten Regelung zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, soll eine gleichmäßige Lastenverteilung zwischen den Ländern sowie zwischen den Kommunen innerhalb eines jeweiligen Landes auch für diesen Personenkreis erreicht werden."

- c) Buchstabe D Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der finanziellen Lasten, die durch die Aufnahme sowohl von Asylbewerbern als auch von unerlaubt eingereisten Ausländern, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, entstehen. Das Finanzvolumen bleibt insgesamt unberührt."

in der Begründung „B Besonderer Teil“ vor dem Text zu Artikel 1 folgender Text einzufügen:

„Zu Artikel 01:

- a) Zu § 41a:

Die neue Fassung des Absatzes 1 erweitert die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Sinne des § 81 b der Strafprozessordnung auch auf Personen, die nach § 56 b verteilt werden. Das Bestehen von Zweifeln über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers wird – wie in § 16 AsylVfG – nicht vorausgesetzt. Damit soll verhindert werden, dass ein Ausländer, der der Verteilungsentscheidung nicht Folge leistet, sich

(noch Ziff. 1)

unter einer "neuen" Identität bei einer anderen Behörde melden kann und dies auch so oft wiederholen kann, bis er an den Ort seiner Wahl verteilt wird.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird die Zuständigkeit der die Verteilung nach § 56 b veranlassenden Behörden - neben den bereits in der geltenden Fassung des Absatzes 2 genannten Behörden - für die in dem neuen Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen geregelt.

b) Zu § 42 Absatz 7:

Durch die Einfügung des Satzes 3 in § 42 Absatz 7 wird klargestellt, dass Ausländer, die nach § 56 b verteilt worden sind, in entsprechender Anwendung des § 66 des Asylverfahrensgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden können.

c) Zu § 56b:

Die Vorschrift soll eine gleichmäßige Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer gewährleisten, die keinen Asylantrag stellen. Die Aufnahme unerlaubt eingereister Ausländer ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, bei deren Erfüllung auf eine gleichmäßige Verteilung der durch sie entstehenden finanziellen Lasten zu achten ist. Zwischen den Ländern ist diese Lastenverteilung durch eine quotengerechte Verteilung dieser Personen herzustellen.

Die quotengerechte Verteilung der Asylbewerber auf die Länder wird im Asylverfahrensrecht durch die §§ 45, 46 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gewährleistet. Für unerlaubt einreisende Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, fehlt es bislang an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Durch die Einführung der vorliegenden Regelung soll hier Abhilfe geschaffen werden.

Die Vorschrift orientiert sich an den für die Verteilung von Asylbewerbern geltenden Regelungen. Hier kann auf ein funktionierendes System zurückgegriffen werden, das in weiten Teilen auch bei der Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer nutzbar sein wird.

(noch Ziff. 1)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Personenkreis der zu verteilenden Ausländer festgelegt. Wann die Einreise unerlaubt ist, ergibt sich aus § 58 AuslG. Die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 AuslG) erfolgt nach der Verteilung. Die unmittelbar mögliche Abschiebung oder Zurückschiebung geht der Verteilung nach Absatz 1 Satz 1 vor. Deshalb sind Personen, die unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und unmittelbar aus der Haft abgeschoben werden oder unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise zurückgeschoben werden, von der Verteilung ausgenommen.

Wie Asylbewerber (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) und Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge im Sinne des § 32a AuslG (vgl. § 32a Abs. 5 Satz 1 AuslG) haben auch unerlaubt einreisende Ausländer keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Dem folgend stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass kein Anspruch auf Verteilung in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort besteht.

Nach Absatz 1 Satz 3 und 5 werden die auf Bundes- und Landesseite bei der Verteilung tätigen Behörden bestimmt, wobei jedes Land bis zu sieben Behörden bestimmen kann, die die Verteilung durch die zuständige Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen.

Absatz 1 Satz 4 regelt die Aufnahmequoten. Diese entsprechen so lange den Quoten nach § 45 AsylVfG, wie für die unerlaubt einreisenden Ausländer kein abweichender Schlüssel festgelegt ist.

Die gemeinsame Verteilung von Ehegatten und von Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern wird durch die Regelung in Absatz 1 Satz 6 gewährleistet. Darüber hinaus sieht Absatz 1 Satz 6 vor, dass sonstige zwingende Gründe, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen (z.B. Schutz von Personen, die als (Opfer-) Zeugen in einem Strafverfahren wegen Menschenhandels benötigt werden und zur Aussage bereit sind, Sicherstellung von Behandlungsmöglichkeiten

(noch Ziff. 1)

für schwer erkrankte Personen), ebenfalls bei der Verteilung zu berücksichtigen sind. Im Interesse eines funktionierenden Verteilungsverfahrens - entsprechend den für die Verteilung von Asylbewerbern geltenden Grundsätzen - ist eine Berücksichtigung von Gründen, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Ausländer sie vor der Veranlassung der Verteilung geltend macht.

In Absatz 2 wird dem Land die Möglichkeit eingeräumt, dem Ausländer die Mitwirkungspflicht aufzuerlegen, sich zu der Behörde zu begeben, die die von der nach Absatz 1 Satz 3 bestimmten Stelle zu treffende Verteilung veranlasst.

Die Bestimmung eines Landes oder eines bestimmten Ortes in dem Land, in dem der Ausländer seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen hat, folgt den Regeln des Absatzes 3 Satz 1 bis 4. Falls hiernach eine länderübergreifende Verteilung stattfindet, sichern die Bestimmungen des Absatzes 4 die zügige Umsetzung der getroffenen Verteilungsentscheidung. Die Modalitäten der landesinternen Verteilung können die Länder gemäß Absatz 4 Satz 3 durch Rechtsverordnung oder Landesgesetz bestimmen. Um sicherzustellen, dass die Verteilung schnellstmöglich durchgeführt wird, bestimmen die Sätze 4 und 5, dass der Widerspruch gegen die Anordnung einer Verteilung nach Satz 1 oder aufgrund des Satzes 3 ausgeschlossen ist (Fall des § 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz VwGO) und der Klage keine aufschiebende Wirkung zukommt (Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich nach der Verteilung die Notwendigkeit einer "Umverteilung" ergeben kann. Wenn der Wohnsitz danach in ein anderes Land verlegt werden darf, wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet.

In, AS, Fz 2. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Asylverfahrensgesetz)

Artikel 1 § 45 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,55493
Bayern	14,70234
Berlin	4,93452
Brandenburg	3,17278
Bremen	0,95420
Hamburg	2,49137
Hessen	7,28044
Mecklenburg-Vorpommern	2,19908
Niedersachsen	9,10776
Nordrhein-Westfalen	21,73342
Rheinland-Pfalz	4,69621
Saarland	1,26629
Sachsen	5,45305
Sachsen-Anhalt	3,23686
Schleswig-Holstein	3,21302
Thüringen	3,00373“

b) In Absatz 2 ist die Angabe "2004" durch die Angabe "2005“ zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Begründung „B – Besonderer Teil“, zu Artikel 1, in Satz 1 die Jahresangabe „2000“ durch „2002“ zu ersetzen.

(noch Ziff. 2)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Beschluss des Bundesrates aus dem Jahre 2001 sieht die Anwendung des Königsteiner Schlüssels aus dem Jahre 2000 vor. Die Festsetzung der Verteilungsquoten soll nach dem zwischenzeitlich aktualisierten Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2002 erfolgen.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass das Bundesministerium des Innern erstmals zum 1. Januar 2005 (bisher 2004) die Aufnahmequote entsprechend dem aktuellen Königsteiner Schlüssel neu festsetzt.

B.

3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Minister Klaus-Jürgen Jeziorsky (Sachsen-Anhalt)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.